

# **Zuständigkeitsordnung**

## **für die Ausschüsse des Rates der Stadt Horstmar**

### **vom 19.02.2021**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 21.01.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse. Außerdem wird festgelegt, welche Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen werden.
- (2) Die Ausschüsse sind ermächtigt, der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Entscheidung über die Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsordnung entscheiden können, zu übertragen.
- (3) Jeder Ausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder eines Ausschussmitgliedes dem Hauptausschuss oder dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
- (4) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (5) § 41 Abs. 3 GO NRW wird durch diese Zuständigkeitsordnung nicht berührt. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Betrifft eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eine Koordinierung vorzunehmen.

## **§ 2**

### **Hauptausschuss und Finanzausschuss**

#### I. Aufgaben

1. Aufgaben gemäß GO NW und der Hauptsatzung
2. Angelegenheiten, die nicht in die §§ 3 – 10 dieser Zuständigkeitsordnung fallen,
  - Gemeindeentwicklungsplanung
  - Wirtschaftsförderung
  - Fremdenverkehr (soweit die Maßnahmen den räumlichen Außenbereich der Stadt betreffen)
  - Fremdenverkehrsangelegenheiten (soweit die Maßnahme nicht den räumlichen Außenbereich der Stadt betreffen)
  - Grundsatzentscheidungen bei Ver- und Entsorgungskonzepten
  - Vorbereitungen von Investitionsentscheidungen
  - Haushalt- einschl. Finanzplanung
  - Grundstücksangelegenheiten
  - Personalangelegenheiten

#### II. Entscheidungsbefugnisse

1. Stundung von Forderungen für Steuern und Abgaben, soweit ein Stundungszeitraum von 24 Monaten überschritten wird;
2. Niederschlagung von Forderungen über 3.000 Euro im Einzelfall
3. Erlass von Forderungen zwischen 600,00 Euro und 6.000,00 Euro im Einzelfall
4. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro
5. Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
6. Langfristige Anpachtung von Grundstücken
7. Verträge über Sondernutzung an Straßen anderer Baulastträger und über Durchleitungs- und Überspannungsrechte für städtische Grundstücke;

## **§ 3**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

#### I. Aufgaben

1. Prüfung des Jahresabschlusses und den Gesamtabchluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 und § 101 GO NW)
2. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) über die Rechnungslegung der Stadt Horstmar;
3. Prüfung von Einzelvorgängen gem. Beschluss des Rates und des Hauptausschusses.

#### II. Entscheidungsbefugnisse

Keine.

**§ 4**  
**Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Klima und Mobilität**

I. Aufgaben

Grundzüge der Bauleitplanung

Fachplanungen zu

1. Bauleitplanung (einschl. Änderungen und Ergänzungen)
2. Gestaltungssatzungen
3. Verkehrsplanung
4. Planung, Ausführung und Unterhaltung von kommunalen Hoch- und Tiefbauten, Sportanlagen
5. Bauhof einschl. Fuhrpark
6. Sonstige Aufgaben der Stadt Horstmar im Rahmen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung
7. Friedhofsangelegenheiten
8. Maßnahmen des Umweltschutzes (Landschafts-, Gewässer-, Lärm-, Emissions- und Immissionsschutz)
9. Fortschreibung und Umsetzung des Naturschutzkonzeptes
10. Angelegenheiten des Denkmalschutzes
11. Abfallwirtschaft
12. Verkehrsangelegenheiten
  - a) Förderung der Verkehrssicherheit
  - b) Entwicklung von Konzepten zur Verkehrsberuhigung
  - c) Umsetzung von Verkehrsgutachten
  - d) Fragen der Verkehrsregelung
  - e) Öffentlicher Personennahverkehr
13. Straßenbeleuchtung
14. Umweltverträglichkeitsprüfungen
15. Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zum Einsatz regenerativer Energie
16. Maßnahmen des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Westmünsterland BEG“,
  - Bepflanzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
  - Radwegmaßnahmen
17. Grundsätze zur Beschaffung von umweltverträglichen Materialien

II. Entscheidungsbefugnisse

Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 25.000,00 Euro aus dem Aufgabenbereich.

## **§ 5 Schulausschuss**

### I. Aufgaben

1. Schulwesen
2. Schulwegsicherung
3. Musikschulangelegenheiten
4. Volkshochschule – Erwachsenenbildung –

### II. Entscheidungsbefugnisse

1. Entsendung eines erweiterten stimmberechtigten Mitgliedes der Schulkonferenz nach § 61 Abs. 2 SchulG zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters als Vertreter des Schulträgers. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend hierzu teilnehmen.
2. Entscheidung über die Nutzung der schulischen Einrichtungen (Schulgebäude, Turnhalle) durch Dritte, soweit nicht für schulische Zwecke genutzt;
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe von 15.000,00 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

### I. Aufgaben

1. Aufgaben im Rahmen der Betriebssatzung für Stadtwerke der Stadt Horstmar  
- Wasserwerk und Abwasserwerk -
2. Entwässerungsplanung

### II. Entscheidungsbefugnisse

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar – Wasserwerk und Abwasserwerk -.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur- und Heimatpflege**

#### **I. Aufgaben**

1. Förderung der Jugendarbeit
  - a) Entwicklung von Konzepten zur Jugendarbeit
  - b) Einrichtung der Jugendhilfe
  - c) Freiwillige Aufgaben der Jugendhilfe
2. Soziale Aufgaben
  - a) Freiwillige Aufgaben der Sozialhilfe
  - b) Behindertenarbeit
  - c) Betreuung von Aussiedlern, Umsiedlern, Übersiedlern und Ausländern
  - d) Einrichtungen (Sozialstationen, Beratungsstellen)
  - e) Seniorenarbeit
  - f) Kindergartenangelegenheiten/Kindertagesstättenbedarfsplanung
3. Ausstattung der Spielplätze
4. Förderung des Sports
  - a) Entwicklung von Konzepten für das Sportangebot
  - b) Ausstattung der Sportanlagen
  - c) Benutzungsregelungen für die Sportanlagen
5. Koordination der Bereiche Jugend-, Soziales und Sport mit anderen Trägern
6. Entgegennahme eines Sozialberichtes
7. Behindertengerechtes Bauen
8. Kulturförderung
9. Heimatpflege

#### **II. Entscheidungsbefugnisse**

Zu Ziff. 1 – 9, Beschlüsse mit finanziellen Folgen bis zur Höhe von 15.000,00 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

## **§ 8**

### **Wahlausschuss**

#### **I. Aufgaben**

Aufgaben nach § 2 Kommunalwahlgesetz NRW

#### **II. Entscheidungsbefugnisse**

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes

## **§ 9**

### **Wahlprüfungsausschuss**

#### **I. Aufgaben**

Aufgaben gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW

#### **II.**

##### **II. Entscheidungsbefugnisse**

Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Kommunalwahlgesetzes

## **§ 10 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister**

Folgende Entscheidungen werden auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen:

- (1) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Ergebnisplan bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Investitionsplan bereitgestellten Haushaltsmittel bis zur Höhe von 10.000,00 Euro. Darüber hinaus auch, soweit die Lieferungen und Leistungen auf Ausschreibungsergebnisse nach VOB/VOL beruhen.
- (3) Herstellung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB.
- (4) Stundung von Forderungen bis zu 24 Monate in unbeschränkter Höhe.
- (5) Niederschlagungen von Forderungen bis 3.000,00 Euro im Einzelfall.
- (6) Erlass von Forderungen bis 600,00 Euro in Einzelfall.
- (7) Abnahme von Baumaßnahmen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 19.08.2014 außer Kraft.

## **Bestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 21. Januar 2021 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 19.02.2021

Der Bürgermeister

Wenking

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 19.02.2021

Der Bürgermeister

Wenking